

Feuerordnung

der

Stadt Delsnik.

Fürbitz.

1. Mayfest

H. Sax. H

556,15

8

Feuerordnung

für

die Stadt Delsnitz.



1906 * IV 829

8 7 6 5 4 3 2 1 0 9 8

143

Die Kunst der Rechen

V o r w o r t.

Diese Localfeuerordnung ist an die höchstpreislliche Landesregierung mittelst unterthänigsten Berichts zur Bestätigung übersendet worden.

Abänderungen und Zusätze, die von höchster Behörde für nöthig erachtet werden sollten, werden wir zu seiner Zeit öffentlich bekannt machen.

Verschiedene auswärtige Schadenfeuer, die wegen Mangel sofortigen thätigen Widerstands überhand genommen haben sollen, machen die vorläufige Bekanntmachung dieser Feuerordnung, deren Zweck hauptsächlich auf schleuniges kräftiges Wirken gegen die Verbreitung des Feuers gerichtet ist, dringlich.

Man wird in dieser Feuerordnung Strafdrohungen auf den Fall der Nichtbefolgung der darin befindlichen Anordnungen vermissen; allein wir ver-

trauten eines Theils dem guten Gemeingeiste der hiesigen Bürger, andern Theils aber werden wir die Säumigen und Widerspenstigen, wenn wider Erwarten unter der Bürgerschaft dergleichen erfunden werden sollten, durch polizeiliche Verfügungen zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten wissen.

Der Gegenstand, den diese Anordnungen betreffen, ist aber für uns alle zu wichtig, als daß nicht Jeder gerne und willig seine Schuldigkeit thun sollte.

Wir bitten Gott, daß er die hiesige Stadt vor Feuersnoth auch fernerhin in Gnaden bewahren, und uns die Wohlthat bürgerlicher Eintracht noch lange angeedeihen lassen wolle.

Delsnik, den 6. August 1824.

Bürgermeister und Rath das.

A.

Allgemeine Vorschriften.

1.

Alle männliche in der Stadt und in den Vorstädten wohnenden Personen vom 14. Jahre an müssen bei der Feuerlöschungsanstalt nach Verhältniß ihrer Geistes- und Körperkräfte hülfsreiche Hand leisten.

Nur die Geistlichen, die königlichen Officianten, die eine Casse haben und deren Assistenten, der Syndicus und Stadtsteuer-Einnehmer, die Aerzte und der Apotheker nebst seinen Gehülfsen, ingleichen Altersschwache und Gebrechliche sind davon befreiet und ausgenommen.

2.

Jede Person erhält ihre bestimmte Anstellung. Die Auswahl der Individuen zu den besondern Berrichtungen erfolgt durch den Rath oder dessen Deputirte. Jeder neue Bürger ist auf pünctliche Beobachtung dieser Feuerordnung, soweit sie seine Function betrifft, mit zu verpflichten.

3.

Jede dieser Feuerlöschanstalt zugeordnete Person ist mit einem sogenannten §. 17. beschriebenen Feuerzeichen zu versehen, welches sie bei den Proben und bei Feuersgefahr vorn an der Weste befestigt, tragen muß.

4.

Von den jetzt vorhandenen 4 Feuersprizen müssen die im Sprizenhause befindlichen 3 Sprizen bedient werden.

Die große mit 2 Röhren versehene neben dem obern Brauhause aufgestellte Feuerspritze ist als Reservespritze zu betrachten.

5.

Die beiden hier angestellten Spritzenmeister haben für die Spritzen nebst Schläuchen, ingleichen über alles übrige Feuergeräthe die Aufsicht zu führen, und alles in gutem brauchbarem Zustande zu erhalten.

6.

Zum Spritzenhause hat jeder Spritzenmeister, ingleichen der Nachbar links und der Nachbar gegenüber einen Schlüssel, welcher von jedem sorgfältig aufzubewahren ist, damit bei entstehender Feuersgefahr das Spritzenhaus sogleich geöffnet werden kann.

7.

Für jede Feuerspritze müssen immer eine hinlängliche Anzahl hängene, nach der Farbe der Spritze, bei welcher sie gebraucht werden, mit Oelfarbe angestrichene und numerirte Feuerkübel oder Feuereimer vorhanden seyn. Die zum Reihen Beordneten erhalten solche zum Aufbewahren in ihren Häusern und Wohnungen, und haben dafür zu haften.

8.

Nur diejenigen Feuereimer, welche bei auswärtigem Schadenfeuer mitgenommen werden, sind im Spritzenhause aufzubewahren.

9.

Auf dem Wasserkasten, der dem Spritzenhause zunächst liegt, müssen 6 große hölzerne Wassereimer mit Tragstangen versehen, immerwährend mit Wasser angefüllt in Bereitschaft stehen, und von dem zum Druckwerk bestimmten Personale zugleich mit den Spritzen an den Ort der Gefahr transportirt werden.

10.

Da die Schläuche im Winter bei strenger Kälte nicht mit der bloßen Hand gehalten werden können; so müssen für diejenigen, welche die Schläuche halten, Handhaben in Halbringform, die an einem über der Schulter liegenden Tragbände zu befestigen sind, vorhanden seyn.

11.

Die Auswahl der Individuen zu den verschiedenen Berichtigungen, darf nicht nach Zünften oder nach der Häuserreihe erfolgen, sondern es muß zu jeder Abtheilung das Personale aus jedem Stadtviertel und aus den Vorstädten ausgehoben werden.

12.

Es müssen angestellt werden:

- 1 Person, die das Ganze bei Proben und bei wirklicher Feuersgefahr leitet,
- 4 Personen zur Dirigirung des Rohrs und des Schlauchs bei der neuen blauen Spritze,
- 56 Personen zur Bewegung des Druckwerks derselben,
- 4 Personen zur Dirigirung des Spritzen- und Schlauchrohrs bei der rothen Spritze,
- 36 Personen zur Bewegung des Druckwerks derselben,
- 2 Personen zur Dirigirung des Rohrs bei der gelben Spritze,
- 36 Personen zur Bewegung des Druckwerks derselben,
- 45 — 50 Personen zur Transportirung und Anwendung der Feuerleitern und Feuerhaken,
- 1 Person, welche über diese Abtheilung verfügt,
- 50 Personen zum Einreißen,
- 1 Person, welche diese Abtheilung anführt,
- 45 — 50 Personen zum Ausräumen,
- 1 Person als Vorsteher dieser Abtheilung,
- 4 Personen zur Aufsicht über die Pferde und zur Anordnung des Gebrauchs derselben,

- 2 Personen zur Leitung des Wassers in die Wasserbehälter, woraus das Wasser geschöpft werden soll,
- 3 Personen zur Besorgung des heißen Wassers in den Brauhäusern zur Winterszeit bei strenger Kälte,
- 1 Person, welche die Aufsicht darüber hat,
- 24 Personen zum Ordnen der Reihen,
- 4 Personen als Eilbothen.

Das übrige Personale ist zur Herbeischaffung des Wassers durch Reihen und zum Halten der Schläuche anzustellen.

13.

Ueber die verschiedenen Anstellungen der Einwohner ist ein genaues Verzeichniß zu halten, mit Angabe des Vor- und Zunamens und des Alters, und der Nummer des Hauses, worin jeder wohnt, ingleichen mit Bemerkung des Feuergeräthes, das ihm anvertraut worden. Dieses Verzeichniß muß eine vom Rathe dazu beauftragte Person mit der größten Sorgfalt beständig in Ordnung erhalten. Zu dem Ende ist bei dem Buch- und Verzeichnißhalter ungesäumt davon Anzeige zu machen:

- a) wenn eine bei der Feuerordnung angestellte Person stirbt,
- b) wenn eine Person durch körperliche Gebrechen zu der ihr übertragenen Function untüchtig wird,
- c) wenn ein Meister einen Gesellen oder Lehrling mehr oder weniger wie gewöhnlich hält,
- d) wenn jemand von hier weg zieht.

14.

Jede vacant werdende Stelle muß mit Zuziehung der Spritzenmeister ohne Verzug von dem Buchhalter wieder besetzt werden. Tritt irgend ein Bedenken ein; so hat er solches dem Rathscollégio zur gemeinschaftlichen Berathung und Beseitigung vorzutragen.

15.

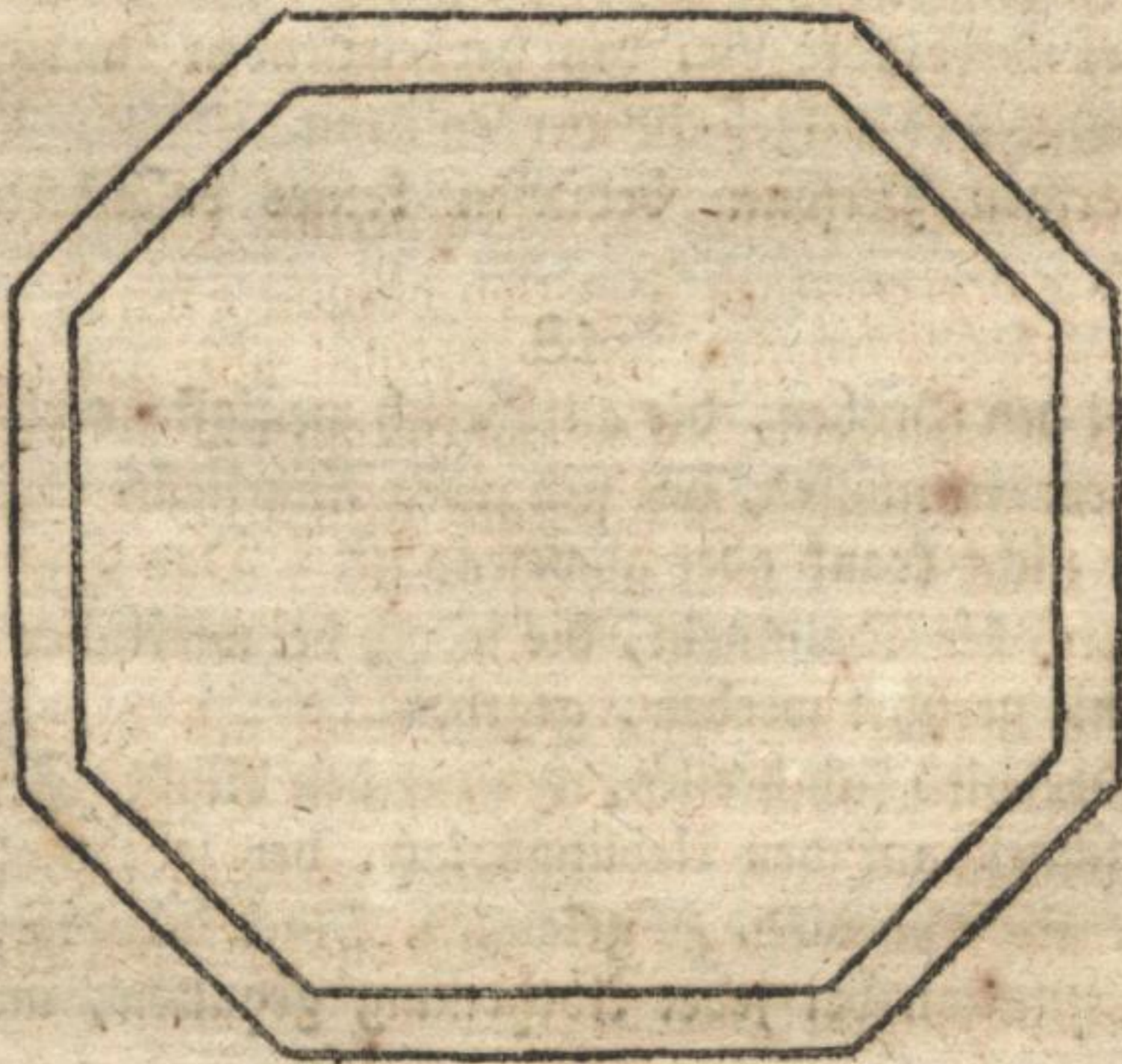
Zum Schluß jeden Jahres hat der Buchhalter sein Verzeichniß dem Rathscollegio vorzulegen, und sich auszuweisen, daß er es in strenger Ordnung erhalten hat, worüber jedesmal eine Registratur abzufassen ist. Was bei dieser Gelegenheit und sonst vom Rathscollegio angeordnet wird, muß er in Vollzug bringen.

16.

Die zum Ausräumen beordneten Personen, wozu immer einige Tischler mit zu wählen sind, müssen anerkannt rechtliche Männer seyn und in gutem Zutrauen bei der Bürgerschaft stehen, sind auch bei ihrer Anstellung auf Beobachtung der ihnen sub VIII. ertheilten Instruction vor versammelter Bürgerschaft in Eid und Pflicht zu nehmen.

17.

Rücksichtlich der Feuerzeichen, welche von dieser Form und Größe



von weißem Blech mit Oelfarbe überstrichen und numerirt seyn müssen, und rücksichtlich des übrigen Signalements des Lösungspersonals wird folgendes festgesetzt. Es tragen

- a) diejenigen, so die Röhre der Spritzen und Schläuche halten, ingleichen die beim Druckwerk Angestellten ein Feuerzeichen nach der Farbe ihrer Spritze mit einer Kandeinfassung,
- b) diejenigen, so in die Reihen treten oder die Schläuche halten, ein dergleichen Feuerzeichen ohne Einfassung.
- c) die zum Einreißen Beordneten ein weißes Zeichen mit rothem Rande, und die zu den Feuerleitern und Feuerhächten beordneten Personen ein halb weißes und halb rothes Feuerzeichen,
- d) die Ausräumer eine rothe Binde, woran ein weißes Feuerzeichen mit rothem Rande befestigt ist, am linken Oberarm,
- e) derjenige, welcher über die zum Einreißen Beordneten die Aufsicht und die Direction hat, bei Feuergefahr einen roth und weißen Federbusch, damit er von den zu seiner Abtheilung gehörigen Personen, insbesondere aber von den herbeieilenden Landleuten erkannt und aufgesucht werden kann.

Die übrigen Personen bedürfen keines besondern Kennzeichens.

18.

Bei den Proben, die alljährlich wenigstens einmal gehalten werden müssen, hat sich jeder Angestellte einzufinden, wenn er nicht krank oder abwesend ist. Das Signal dazu wird durch die Trommeln, die jedoch bei wirklicher Feuergefahr nie gerührt werden, gegeben.

Jeder wird sich beeilen, wenn er den blinden Feuerlärm hört, schnell auf den Uebungsplatz, der jedesmal vorher bekannt gemacht wird, zu gelangen. Nach beendigter Probe wird Visitation bei jeder Abtheilung gehalten, und jeder,

der fehlt, zur Verantwortung notirt. Die Hausväter haben für ihre Kinder und die Innungsmeister für ihre Gesellen und Lehrlinge zu haften.

19.

Wenn wirkliche Feuersgefahr im Orte entsteht; so müssen die Bewohner des Hauses, in welchem Gefahr droht, sogleich und ohne Verzug laut um Hülfe rufen. Der Feuerruf muß dann von jedem, der ihn hört schnell weiter durch die Stadt verbreitet werden, und der Thürmer hat mit der großen Glocke zu stürmen und zwar auf folgende Weise:

- a) ist das Feuer in der untern Vorstadt, mit zweimaligen kurz hinter einander folgenden Anschlägen, und mit kleinen Pausen zwischen jeden 2 Schlägen,
- b) ist das Feuer in der obern Vorstadt, mit 3 Schlägen und mit kleinen Pausen zwischen jeden 3 Schlägen,
- c) ist das Feuer in der Stadt, ohne Unterbrechung, so lange, bis er beordert wird, das Anschlagen einzustellen.

20.

Jeder Angestellte wird sich beeifern, so schnell als möglich herbeizueilen, und seiner Instruction gemäß sich zu zeigen und Hülfe zu leisten. Jede Hausfrau hat sofort eine Butte voll reines Wasser, welches aus dem nächsten Wasserbottig zu schöpfen ist, oder in Ermangelung einer Butte zwei Stützen voll Wasser durch Mägde oder erwachsene Töchter an den Ort der Gefahr möglichst schnell und ohne alle Zögerung tragen zu lassen, oder selbst zu tragen.

21.

Die Feuerboten müssen sich an den Ort der Gefahr in die Nähe der blauen Spritze verfügen, und dort die Ordre erwarten, ob sie Bothenlaufen sollen oder nicht.

22.

Es müssen ferner alle Pferde angeschirrt zwischen dem Rathhause und dem obern Wasserbottig aufgestellt, und

der Verfügung der dazu Beordneten überlassen werden. Der zuerst mit seinen Pferden an diesem Orte Anlangende erhält aus der Feuergeräthscaffe einen Speciethaler Belohnung.

23.

Entsteht Feuersgefahr zur Nachtzeit; so muß sofort an jedem Hause eine Laterne mit einem brennenden Lichte ausgehängt werden. Zu diesem Behufe muß jeder Hauswirth immerwährend eine Laterne mit Licht in Bereitschaft halten und bei Visitationen vorzeigen.

24.

Was jeder bei Feuersgefahr auf seinem Posten zu thun und zu leisten hat, ist in den dieser Feuerordnung beigedruckten besondern Instructionen enthalten. Jeder Hauswirth erhält ein gedrucktes Exemplar von dieser Feuerordnung, und wird sich und die Seinigen gehörig damit bekannt machen.

25.

Es ist aber nicht blos Pflicht für uns alle, unsere Kräfte bei wirklicher Feuersgefahr aufzubieten und anzuwenden, es ist auch hauptsächlich Pflicht für uns, durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und durch immerwährende Aufsicht darauf Feuersgefahr zu verhüten, und Schaden und Nachtheil von uns und unsern Nachbarn und Mitbürgern abzuwenden. Zur Förderung der nöthigen Vorsicht sind von Zeit zu Zeit Feuervisitationen zu halten. Diese Visitationen verrichten die sämtlichen Rathsmitglieder, die Gemeindevorsteher, die Viertelsmeister und die bei den verschiedenen Abtheilungen angestellten Aufseher.

Die Stadtwiertel und die Vorstädte werden bei Visitationen in Bezirke getheilt, und für jeden Bezirk werden zwei Individuen aus dem erwähnten Personale vom amtführenden Bürgermeister, oder durch die von diesem dazu beauftragte Person zur Verrichtung der Visitation gewählt. Gedachtes

Personale versammelt sich, wenn eine Visitation gehalten werden soll, nach geheimer Ladung auf dem Rathhause. Nach erfolgter Anweisung der Visitationsbezirke verfügen sich alle Anwesende zu gleicher Zeit je zwei und zwei in die angewiesenen Bezirke, verrichten die Visitation in Gemäßheit der ihnen jedesmal zu ertheilenden mündlichen Instruction, kommen nach deren Beendigung aufs Rathhaus zurück, und erstatten gewissenhafte Relation von den wahrgenommenen Ungebührrnissen, welche sodann durch die Stadtgerichte gesetzlich geahndet werden.

26.

Durch hölzerne Laternen entsteht öfters Gefahr, daher dürfen für die Zukunft blos blecherne oder mit Blech beschlagene Laternen geführt werden.

27.

Wenn irgend außerhalb der Stadt und den Vorstädten ein Schadenfeuer wahrgenommen wird; so haben die Pferdebesitzer durch ihre Pferde die Spritze oder die Spritzen, die zur Hülfe gesendet werden sollen, ohne Zeitverlust transportiren zu lassen gegen eine billige Entschädigung aus der Feuergeräthkasse.

Da jederzeit bei auswärtiger Feuersgefahr eine hinlängliche Anzahl Freiwilliger zur Hülfsleistung sich gestellt haben; so läßt sich auch für die Zukunft darauf rechnen. Im widrigen Falle jedoch sind alle junge Bürger vom 21sten bis 35sten Jahre, ingleichen die zum Einreißen und die zu den Feuerleitern Beordneten verbunden, der Spritze zu folgen, wenn sie dazu beordert werden. Des Nachts wird das Signal, daß außerhalb der Stadt Feuer ist, von dem Nachtwächter durch das Horn, und zwar durch abgesetzte, kurz auf einander folgende Stöße gegeben.

28.

Da in vielen Häusern nur die untern Böden gespindet sind, und man in dergleichen Häusern nicht ohne Gefahr

auf den Forst gelangen kann; so hat jeder Besitzer eines solchen Hauses vom untern Boden auf das Gebälke der obern Böden Leitern anzubringen und zu befestigen, und das Gebälke mit einigen Brettern zu belegen.

29.

Endlich hat jeder Hauswirth zufolge hoher amtshauptmannschaftlicher Verordnung eine Handspritze sich anzuschaffen.

B.

Besondere Vorschriften.

I.

Instruction für die Spritzenmeister.

1.

Sie haben die Spritzen, die Schläuche und die übrigen Feuergeräthschaften in gutem und completem Zustande zu erhalten, solche von Zeit zu Zeit insbesondere nach jedesmaligen Gebrauch derselben sorgfältig zu untersuchen, und jeden Schaden sofort zu repariren oder repariren zu lassen.

2.

Die Spritzenwerke haben sie nach Lamar'scher Vorschrift einzuschmieren, und die Schläuche nach jedesmaligen Gebrauch derselben auf dem Rathhausboden oder an einem sonst schicklichen Ort sorgfältig zu trocknen. An dem eisernen Geländer des Rathhausturmes dürfen sie jedoch nicht aufgehängt werden, weil sie durchs Eisen Stockflecke bekommen.

3.

Wenn Feuer entsteht, müssen sie das Spritzenhaus eiligst öffnen, sodann in die Abzugslöcher der Spritzen die Spunde fest schlagen, die Schläuche alsbald ins Wasser des nahen Wasserbottigs bringen, damit sie wasserdicht werden, die Spritzen mit Behutsamkeit aus dem Spritzenhause schaffen, und solche nebst den mit Tragstangen versehenen Wassereimern, letztere mit Wasser gefüllt, an den Ort der Gefahr transportiren lassen, die Schläuche aber sind erst dann dahin zu tragen, wenn sie gehörig Wasser eingesaugt und sich verdichtet haben.

4.

Sie haben die Aufsicht über die zu Dirigirung der Röhre und zur Bewegung des Druckwerks angestellten Personen, handhaben auch selbst, wenn es ihnen nöthig scheint, die Röhre zur Leitung des Wassers.

5.

Die Schlüssel zum Spritzenhaus und zu den Werken aller 4 Spritzen müssen sie sorgfältig aufbewahren, und solche nebst einer hinlänglichen Anzahl Schlauchbinden bei den Proben und bei Feuersgefahr ohne Ausnahme bei sich führen.

6.

Sie müssen immer einige Scheffel fein gesiebter Holz- asche, welche dem Wasser in den Spritzen zur Vermehrung der Löschkraft und im Winter zur Verhütung des Gefrierens beizumischen ist, ingleichen einige Säcke zum Fortschaffen der Asche auf dem Spritzenhausboden vorräthig halten.

7.

Ist die Gefahr vorüber, so haben sie für Zurückschaffung des Löschungsgeräthes Sorge zu tragen.

Instruction für das Personale, welches die Röhre der
Spritzen und Schläuche dirigirt.

1.

Sie haben hauptsächlich darauf hin zu wirken, daß das Wasser möglichst concentrirt an den Ort der Bestimmung gelange, und daß sie auf einen Punct hin aus allen Röhren das Wasser zu leiten suchen, damit das Feuer durch die Menge des Wassers getödtet werde, denn es ist bekannt, daß das Wasser, wenn es durch die Luft zertheilt als Regen in die Flamme fällt, in seine Bestandtheile in Wasserstoff und Sauerstoff zersezt wird, und so die Flamme nährt und bedeutend vermehrt.

Sie müssen sich daher bei Aufstellung der Spritzen nach dem Zuge der Luft richten, und möglichst zu vermeiden suchen, dem Winde entgegen den Wasserstrahl zu leiten. Jeder brennende Körper, z. B. ein brennender Balken, muß von unten nach oben, d. h. erst am untern Theile, dann weiter gegen das obere Ende hin gelöscht werden.

2.

Sie haben sich insgesamt mit der innern Structur jeder Spritze genau bekannt zu machen, und in geschickter Führung der Röhre sich zu üben.

3.

Wenn es nur immer möglich ist, müssen sie sogleich die Schläuche in Anwendung bringen, zu welchem Ende sie zu sorgen haben, daß die blaue und rothe Spritze so an- und aufgeföhren werden, daß die Seiten derselben, an welchen die Schläuche angeschraubt werden, gegen den Ort der Gefahr hin, gegen das brennende Gebäude hin gerichtet werden, was sie nie außer Augen lassen dürfen.

4. Sie

4.

Sie haben die Spritzen mit an den Ort der Gefahr zu transportiren und darauf zu sehen, daß dies vorsichtig geschieht, daß die Abzugslöcher gehörig verspündet, die Schläuche sogleich ins Wasser gelegt, und die mit Tragstangen versehenen Wassereimer mit Wasser gefüllt und mit zur Stelle geschafft werden.

III.

Instruction für das zur Bewegung des Druckwerks angestellte Personale.

1.

Die zum Druckwerk Beorderten haben die Spritzen mit Vorsicht aus dem Spritzenhause an den Ort der Gefahr zu schaffen, die mit Tragstangen versehenen Wassereimer mit Wasser gefüllt mit zu nehmen und das Wasser in eine Spritze zu gießen, damit solche sogleich gangbar wird. Die gedachten Wasserzuber sind dann bei Seite zu stellen und können zum Wasserherbeitragen gebraucht werden.

2.

Bei jeder Spritze formirt das zum Druckwerk bestimmte Personale 3 Abtheilungen, die sich von Zeit zu Zeit einander ablösen.

3.

Sie suchen das Druckwerk möglichst gleichförmig zu bewegen, in dem Tempo, das am zweckmäßigsten für jede Spritze ist, wie sie bei den Proben wahrnehmen können.

2

IV.

Instruction für diejenigen, so die Reihen zu ordnen haben.

1.

Sie ordnen möglichst schnell die Reihen, suchen solche in Ordnung zu erhalten, und sehen insbesondere darauf, daß die Eimer in Umtrieb erhalten und nicht beschädigt werden.

2.

Sie führen auch die Aufsicht über diejenigen, so die Schläuche halten, und sorgen dafür, daß, sobald durch einen Schlauch an irgend einer Stelle Wasser dringt, die Oeffnung sofort durch eine fest anzulegende Schlauchbinde verstopft werde. Die Schlauchbinden sind bei den Spritzenmeistern zu erlangen.

3.

Sie haben die zur Verstärkung der Löschkraft des Wassers und zur Verhinderung des Einfrierens desselben zur Winterszeit benötigte Asche aus dem Spritzenhause vom Boden desselben in Säcken herbeischaffen zu lassen.

4.

Sie werden sich beeifern, die zur Hülfe kommenden Landleute gehörig und zweckmäßig anzustellen, und sie gegen jede Verunglimpfung in Schutz zu nehmen. Diejenigen Landleute, die Aerte bei sich führen, werden zum Einreißen beordert, die übrigen aber sind bei den Reihen anzustellen, und zum Füllen der Sturmfässer, zum Wassertragen, wenn das Wasser durch Reihen nicht gefördert werden kann, auch im Nothfall zur Bewegung des Druckwerks der Spritzen u. s. w. zu gebrauchen und zu disponiren, wie es die jedesmaligen Umstände an die Hand geben mögen.

5.

Wenn wegen zu weiter Entfernung des Wassers dasselbe durch das bei einer Spritze angestellte Reihenpersonale zur Spritze nicht gefördert werden kann; so haben die Reihenordner einander sich mit ihren Mannschaften zu unterstützen, und die Reihen nach Erfordern der Umstände zu verlängern. Erfordert jedoch die Entfernung des Wassers eine zu lange Reihe; so ist es besser, das Wasser wird von den zu den Reihen Beordneten herbeigetragen, in welchem Falle auch Weibspersonen hülfreiche Hand leisten können und werden. Da wird sich die erhöhte Thätigkeit der Reihenordner durch Herbeirufung weiblicher Hülfleistenden und durch Herbeschaffung benötigter Wassereimer oder Stützen äußern.

6.

Es ist nöthig, daß jeder bei ruhiger Zeit in seinen Wirkungskreis bei Feuersgefahr sich öfters lebhaft hinein-denke, um mit Zweckmäßigkeit und Besonnenheit sich thätig zu bezeigen.

V.

Instruction für diejenigen, so in die Reihen treten.

1.

Diejenigen, welchen Feuereimer anvertraut sind, bringen solche mit Wasser gefüllt an den Ort der Gefahr hin, gießen das Wasser in ihre Spritze, und tragen sodann die Eimer schnell an den Wasserkasten oder Bottig, wo das Wasser geschöpft wird, und stellen sich in gehörigen Zwischenräumen in Reihen.

2.

Alle Feuereimer, leere und volle, werden jedesmal von der linken zur rechten Hand weiter befördert. Diejenigen Personen, welche gesund und stark sind, treten in die Ab-

theilung der Doppelreihe, durch welche die vollen Eimer zur Spritze gelangen, die übrigen in die Abtheilung der Doppelreihe, durch welche die leeren Eimer zum Wasser befördert werden.

3.

Jeder muß darauf Bedacht nehmen, daß das Wasser in den vollen Eimern, während sie von Hand zu Hand gehen, zur Ungebühr nicht verschüttet wird, und daß es so viel wie möglich unvermindert zur Spritze komme. Wer unvorsichtig mit den vollen ingleichen mit den leeren Eimern umgeht, schadet mehr als er nützt, und kann es nicht verantworten.

4.

Wird wegen zu weiter Entfernung des Wassers das Herbeitragen desselben angeordnet; so wird jeder willig und gern nach Kräften thätig seyn. In diesem Falle sind die mit Tragstangen versehenen Eimer und die herbeizuschaffenden Wasserstüßen mit zu gebrauchen.

5.

Jeder, dem ein oder zwei Feuereimer anvertraut sind, hat für gute Aufbewahrung und Erhaltung derselben zu sorgen, und wird dafür verantwortlich gemacht. Wird ein Eimer durch den Gebrauch beschädigt; so hat er solchen ohne Zeitverlust zu einem der Spritzenmeister zu tragen.

6.

Wenn eine Feuerlöschungsprobe gehalten worden, muß jeder seine Eimer, deren Nummer er sich zu merken hat, wieder mit nach Hause nehmen.

Er darf sich nicht eher entfernen, als bis er sie wieder erlangt hat. Bei Feuersgefahr, wenn sie vorüber ist, hat man sich wegen Fortschaffung der Feuergeräthschaften nach der jedesmaligen Anordnung zu richten.

7.

Diejenigen, welche zum Halten der Schläuche beordert sind, müssen mit dem Tragbände, woran das Instrument zum Schlauchhalten befestigt ist, zur Stelle kommen.

VI.

Instruction für die zum Einreißen Beordneten und deren Vorsteher.

1.

Jeder hat eine Axt bei sich zu führen und eilt damit an den Ort der Gefahr. Um die Hände beim Steigen auf das Sparrwerk und auf die Dächer frei zu haben, muß jeder ein Bandelier oder Kuppel tragen, in welches er die Axt hängen kann.

2.

Damit das Einreißen nicht zur Ungebühr, nicht zweckwidrig und willkürlich geschieht, so versammeln sich die Einreißer um ihren Vorsteher, und erwarten und befolgen seine Anordnung.

3.

Der Vorsteher wird sich wo möglich immer im Freien vor dem Hause oder den Häusern der Gefahr aufhalten, damit jeder, der ihn sucht, insbesondere jeder mit Aexten herbeieilende Fremde ohne Zeitverlust an ihn kommen kann.

4.

Wenn der Vorsteher auf eine kurze Zeit sich von der Gasse entfernen will, um vielleicht im Innern der Häuser den Einreißenden Ordre zu ertheilen, oder wenn ihm irgend ein Zufall zustößt; so tritt derjenige an seine Stelle, dem er seinen Federbusch übergiebt.

5.

Ist das zum Einreißen beordnete Personale dazu nicht hinreichend; so hat der Vorsteher über die zu den Feuerleitern Beordneten zu verfügen.

6.

Die Einreißer haben darauf zu sehen, daß durch das Einreißen den mit Wasser löschenden kein Schaden zugefügt wird, und daß sie möglichst schnell die Dächer, die mit Schindeln gedeckt sind, demoliren. Die Sparren mögen, in so ferne z. B. in einem Häuserstocke mehrere Schindeldächer schnell abzudecken sind, immer stehen bleiben, sie sind nicht sehr gefährlich, wenn sie von Schindeln entblößt brennen.

7.

Will der Besitzer eines Hauses, dessen Dach nach dem Ermessen des Vorstehers abgedacht oder abgedeckt werden muß, die Haus- und Bodenthüren nicht öffnen; so sind sie einzuhauen.

8.

Die Einreißer haben bei der Löschanstalt einen der wichtigsten Posten, sie können durch zweckmäßige Anstrengung und Thätigkeit viel leisten. Es ist jedoch nöthig, daß jeder sich nicht blos damit, wie die Dächer am vortheilhaftesten abgedeckt werden, sondern auch mit der Structur der Dachstühle, und mit der Art, wie solche am leichtesten eingehauen und demolirt werden können, bekannt mache.

VII.

Instruction für die zu den Feuerleitern und Feuerhaaken Beordneten und deren Vorsteher.

1.

Sie laufen, wenn Feuerlärm entsteht, nach den Feuerleitern und Feuerhaaken, tragen sie an den Ort der Gefahr, und legen und wenden sie an nach der Anordnung ihres Vorstehers.

2.

Jeder hat sich mit einer Art zu versehen, die er an einem Kuppel oder an einem Bandalier trägt, damit er auf Erfordern die Abtheilung der Einreißer mit verstärken und mit der Art Beistand leisten kann.

3.

Sind Menschen in Gefahr, die nur durch die obere Fenster gerettet werden können; so haben sie deren Rettung zu bewirken.

4.

Sie haben, wenn ihnen Wasser in Eimern zugeführt wird, darauf Bedacht zu nehmen, daß sie solche, wenn sie ausgeleert sind, nicht herunterwerfen, sondern vielmehr von Hand zu Hand unbeschädigt herabbefördern.

5.

Zweckmäßige Anwendung der Feuerhaaken ist ungemein wirksam. Das Dach eines Hauses kann durch sie in kurzer Zeit demolirt werden. Es müssen nämlich 3, 4, 5, 6 tüchtige Feuerhaaken, je nachdem das Haus eine geringe oder größere Länge hat, an die Mauerlatte angehaakt, und sodann diese Feuerhaaken von einer hinlänglichen Anzahl Menschen auf ein gegebenes Signal zu gleicher Zeit in einem Tempo mit aller Kraft angezogen werden. Die dazu Beorderten haben aber mit Umsicht und Besonnenheit zu arbeiten, damit Niemand beschädigt wird.

6.

Wenn sie von ihrem Anführer zum Einreißen mit Netzen beordert werden; so stehen sie dann unterm Commando des Vorstehers der Einreißer und haben dessen Anordnungen zu befolgen.

7.

Auf diesen Fall bleibt aber der bei den Feuerleitern und Feuerhaaken angestellte Vorsteher auf seinem Posten, und sucht das abgegangene Personale mit Hülfe der Reihenordner durch Landleute, die herbeieilen, zu ersetzen, und durch diese die Feuerleitern und Feuerhaaken so lange als möglich in Gebrauch zu erhalten.

8.

Nach beseitigter Gefahr haben die zu den Leitern und Haaken Beordneten solche an den Aufbewahrungsort zurück zu tragen.

VIII.

Instruction für die zum Ausräumen Beordneten und deren Vorsteher.

1.

Sie richten ihr Augenmerk zuvörderst auf Rettung der Menschen, die in Gefahr sind, dann auf Hinwegräumung brennbarer Materialien, die auf den Böden liegen, ferner auf Rettung des Viehes, der Effecten und Meubles, und der übrigen rettbaren Habe.

2.

In den Gemächern des obern Stockes muß in der Regel früher als in den Gemächern des untern Stockes geräumt werden, wie schon in der Natur der Sache liegt.

3.

Das Stroh, Heu und Grummet, das Holz, die Büschel oder das Holzreisig haben sie nur vom Orte der Gefahr wegzuräumen, keineswegs aber in Sicherheit zu bringen, die zu rettenden Effecten aber haben sie entweder

auf Verlangen des Eigenthümers in die Keller oder Gewölbe, oder nach der Ordre des Vorstehers dieser Abtheilung in die Gottesackerkirche oder an einen freien nahe liegenden Ort zu schaffen, zu welchem Ende mehrere Schleifen und Wagen mit Pferden bespannt immer in Bereitschaft stehen werden.

4.

Die geretteten Effecten müssen von denjenigen, die vom Vorsteher dazu Ordre erhalten, bewacht werden. Die dazu beordneten Wächter dürfen nicht eher weichen, als bis sie abgelöst werden. Ist die Gefahr vorüber; so werden dann die geretteten Sachen unter polizeiliche Aufsicht genommen, und nur unter Concurrenz einer obrigkeitlichen Person den Eigenthümern ausgehändigt.

5.

Die Räumen den haben darauf zu sehen, daß die Effecten nicht ohne Noth und zur Ungebühr beschädigt werden. Sie haben insbesondere Behältnisse, worin Gelder, Preciosen und Documente sich befinden, sorgfältig in Sicherheit zu bringen, überhaupt aber mit Treue und strenger Redlichkeit das Ausräumen zu verrichten, und so lange noch Rettung ohne Lebensgefahr möglich ist, davon nicht abzustehen.

IX.

Instruction für die Aufseher über das Fuhrwesen.

1.

Da alle Pferde angeschirrt zur Stelle neben der Rathswage kommen müssen; so notiren sie diejenigen, die nicht gestellt worden, und machen nach überstandener Feuersgefahr die Anzeige davon bei den Stadtgerichten.

2.

Sie ordnen an, wie und wozu die Pferde gebraucht werden sollen, und richten ihr Augenmerk hauptsächlich darauf, daß eine hinlängliche Anzahl Pferde zum Transportiren der Schleifen und Wägen, die mit Effecten beladen werden, vorhanden sind. Die benöthigten Leiterwägen haben sie herbei zu schaffen.

3.

Sie werden sich so vertheilen, daß einer anfänglich beim Rathhaus bleibt, einer die Aufsicht über den Transport der Effectenschleifen und Wägen, ein anderer die Aufsicht über das Transportiren der Sturmfässer hat.

4.

Die Sturmfässer dürfen nicht aus dem Wasserkasten gefüllt werden, aus welchem das Wasser für die Reihen geschöpft wird, sondern aus einem andern entfernt liegenden Wasserbottig, damit nicht Unordnung durch die Pferde entstehe.

5.

Sie haben überhaupt darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die mit Pferden bespannten Sturmfässer die Reihen nicht in Unordnung gebracht werden.

6.

So lange die Spritzen durch die Reihen mit Wasser versehen werden können, ist das Herbeischaffen des Wassers durch Sturmfässer zu unterlassen. In dem Fall aber, wenn das Wasser von dem Ort der Gefahr weit entfernt ist, haben sie für Herbeischaffung des Wassers möglichst Sorge zu tragen.

7.

Im Winter bei strenger Kälte müssen sie hauptsächlich das heiße Wasser aus den Brauhäusern herbeischaffen lassen.

8.

Was die Umstände jedesmal an die Hand geben, werden sie mit Ueberlegung ermessen, und nach ihrem besten Willen und Verstand ausführen.

X.

Instruction für die zur Besorgung des heißen Wassers Beordneten und deren Aufseher.

1.

Der Aufseher hat zu besorgen, daß für jedes Brauhaus immerwährend und unausgesetzt eine Klafter Holz, die aus dem Röhrholze angefahren und klein gemacht auf dem alten Tanzboden aufbewahrt wird, vorrätzig ist.

2.

Er hat von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob dieses Holz in unvermindertem und unversehrten Zustande sich befindet.

3.

Wenn im Winter bei strenger Kälte, durch die das Wasser dem Gefrieren ausgesetzt ist, ein Schadensfeuer ausbricht, begiebt er sich sofort bei entstehendem Feuerlärm mit seinen Untergebenen in die Brauhäuser, läßt möglichst schnell die Braukessel füllen, das benötigte Holz vom alten Tanzboden herbeischaffen, die Kessel unterzünden, und in jeden einige Kübel voll gesiebte Asche werfen.

4.

Hat er darauf zu sehen, daß, so lange die Gefahr dauert, heißes Wasser vorrätzig ist, und daß sofort von den benachbarten Häusern in jedes Brauhaus Wassereimer geholt werden, um damit das heiße Wasser in die Sturmfässer zu bringen.

5.

Im Frühjahr, Sommer und Herbst und im Winter bei gelinder Witterung, wo heißes Wasser nicht nöthig ist, hat der Aufseher die Mitaufsicht und Mitdirection über die Ausräumenden, seine Untergebenen aber verfügen sich zu der Abtheilung, der sie auf obigen Fall beigegeben sind.

XI.

Instruction für die zum Wasserleiten Beordneten.

1.

Sie haben, sobald Feuerlärm entsteht, in den Wasserfaßen oder Bottig, aus welchem das Wasser geschöpft wird, alles Wasser zu leiten und von den übrigen Wasserbottigen abzuschlagen.

2.

Ist dieses geschehen; so gehet der eine zu seiner Abtheilung und arbeitet bei dieser, der andere aber bleibt beim Wasser, um dem Wasserlaufe nachzuhelfen, wenn irgend eine Stockung eintreten sollte.

XII.

Instruction für die Eilbothen.

1.

Jeder Bothe erhält einen Zettel, worauf die Orte stehen, wohin er bei jedesmaligem Schadenfeuer bei Tag und bei Nacht zu laufen hat. Die 4 verschiedenen Richtungen, nach welchen hin die Bothen laufen müssen, sind folgende:

- a) nach Boigtsberg, Marygrün, Oberlosa, Plauen, Stöckigt, Schloditz, Droßdorf,

- b) nach Lauterbach, Unter- und Obertriebels, Eichigt, Ebersbach, Hundegrün, Oberhermsgrün,
- c) nach Kaschau, Taltitz, Dobeneck, Planschwitz, Schönbrunn, Bösenbrunn, Bobenneufkirchen,
- d) nach Görniz, Naasdorf, Tirschendorf, Zaulsdorf, Hartmannsgrün, Altmannsgrün, Obermarxgrün.

2.

Jeder Bote muß jedoch, wenn Feuerlärm entsteht, erst Ordre erwarten, ob er laufen soll, oder nicht. Zu diesem Ende verfügt er sich schnell an den Ort der Gefahr, in die Nähe der blauen Spritze, wo er mit Ordre versehen werden wird.

3.

Muß er laufen; so giebt er in jedem Ort, wohin er kömmt, dem Richter Nachricht von der Gefahr, und eilt sofort weiter.

4.

Wird es nicht für nöthig erachtet, daß Boten ausgesendet werden; so treten die zum Botenlaufen Beordneten zu der Abtheilung, bei der sie angestellt sind.

5.

Ist bei entstehendem Feuerlärm ein Feuerbothe nicht zu Hause, oder ist er krank; so hat jemand von den Seinigen sogleich Anzeige davon beim amtsführenden Bürgermeister zu machen und demselben den Laufzettel, den deshalb jeder sorgfältig aufzubewahren hat, mit zu übergeben, damit man sogleich weiß, wohin ein anderer Bothe abgefertigt werden muß.

XIII.

Instruction für die Tambours.

1.

Sie schlagen blos dann, wenn eine Feuerlöschprobe gehalten werden soll, blinden Feuerlärm in der Stadt und in den Vorstädten in der Art, wie sie jedesmal mündlich instruiert werden.

2.

Bei wirklicher Feuersgefahr schlagen sie in der Stadt und in den Vorstädten keinen Feuerlärm. Sie verfügen sich vielmehr, wenn der amtsführende Bürgermeister es verordnet, an welchen sie sich gleich zu wenden haben, auf nahe liegende Berge, und zwar der eine auf den Lerchenpöhl, der andere auf den Engelspöhl, und schlagen dort Feuerlärm, damit ihn die Bewohner der benachbarten Orte hören. Nach Verlauf einer viertel oder einer halben Stunde kehren sie zurück, und verfügen sich zu der Abtheilung, bei der sie angestellt sind.

XIV.

Instruction für den Thürmer.

1.

Er muß, sobald Feuer ausbricht, mit der großen Glocke stürmen, und zwar:

- a) mit 2 Schlägen bei Feuersgefahr in der untern Vorstadt,
- b) mit 3 Schlägen bei Feuersgefahr in der obern Vorstadt, und
- c) ununterbrochen und in einem fort bei Feuersgefahr innerhalb der Ringmauern.

2.

Wenn ein Schadenfeuer in der obern oder untern Vorstadt überhand nehmen sollte; so muß er dann von 2 oder 3 Schlägen übergehen zum ununterbrochenen Stürmen.

3.

Er hat die besondere Pflicht, so lange das Schadenfeuer brennt, mit den Seinigen auf das Flugfeuer nach allen Richtungen hin sorgfältig Achtung zu geben, und muß jedesmal, wenn Flugfeuer irgendwo Schaden droht, sofort Jemand von den Seinigen abschicken, und davon den Löschen Nachricht zukommen lassen.

Außer dieser Benachrichtigung durch einen Boten hat er auch durchs Sprachrohr, daß ihm für die Zukunft zugestellt wird, davon Kunde in die Stadt herabzugeben mit langsamen und deutlichen Worten.

4.

Er darf seine Thürmerwohnung nicht eher verlassen und nicht eher von seinem Posten weichen, als bis der Kirche und dem Thurm selbst Gefahr droht.

5.

Bemerkt er auswärts ein Schadenfeuer; so hat er des Nachts eine Laterne auszuhängen an dem Fenster, das der Gegend, wo das Feuer entstanden, zugewendet ist.

Bei Tage hat er es durchs Sprachrohr kund zu thun.

XV.

Instruction für die Nachtwächter.

1.

Bemerken die Nachtwächter des Nachts einen bedenklichen Geruch; so müssen sie sogleich den Stadtgensd'armes, den Gerichtsdienner und den Essenkehrer wecken und davon benachrichtigen.

2.

Nehmen sie wahr, daß es irgendwo bereits brennt; so haben sie mit lauter Stimme Feuer zu rufen, und diesen Ruf möglichst schnell durch die Stadt zu verbreiten und insbesondere den Thürmer zum Stürmen aufzufordern.

3.

Entsteht des Nachts auswärts Feuer und sie bemerken es, oder der Thürmer macht sie darauf aufmerksam; so blasen sie mit dem Nachtwächterhorne Lärm und zwar in kurzen schnell auf einander folgenden Stößen, und eilen blasend durch die Gassen.

XVI.

Instruction für die Hausfrauen.

1.

Jede Hausfrau, sie mag an einen Hausbesitzer oder an einen Hausgenossen verhehlicht seyn, hat, sobald Feuer gerufen wird, durch ihre Magd oder erwachsene Tochter, oder selbst eine Butte (wie sie zum Tröbertragen gebraucht wird), oder wenigstens zwei Stützen voll reinen Wassers hin an den Ort der Gefahr so schleunig als möglich zu befördern.

fördern.

fördern. Ist die Gefahr nicht groß; so kann jede Weibsperson, wenn das von ihr herbeigetragene Wasser in eine Spritze gegossen worden, mit ihren Wassergeräßen wieder nach Hause gehen. Ist aber die Gefahr groß, oder das Wasser vom Ort der Gefahr weit entfernt; so wird sich jede Frauensperson beeifern, nach Kräften Wasser herbeizutragen, so lange es noth thut.

Bei Proben ist jede berechtigt, nach Ausschüttung des Wassers in eine Spritze sofort wieder nach Hause zu gehen.

2.

Bricht ein Schadenfeuer des Nachts aus; so muß sofort an jedes Haus eine mit einem brennenden Lichte versehene Laterne an dem dazu bestimmten Nagel ausgehängt werden. Die Stadt nebst Vorstädten muß schnell erleuchtet seyn.

3.

Wenn eine Hausfrau zu befürchten hat, daß die Gefahr ihrem Hause nahen dürfte; so wird sie mit ihren erwachsenen Töchtern und Mägden mit Besonnenheit Hand ans Einpacken ihrer Effecten, an Wäsche, Betten, Kleidern und allen übrigen des Einpackens fähigen Mobilien legen, und nach verrichtetem Einpacken die gepackten Koffers, Kommoden, Kisten und Kästen verschließen und zum Forttransportiren bereit stellen. Jede Hausfrau wird darauf sehen, daß sie die Effecten nicht in solche Behältnisse räumen läßt, die nicht gut transportirt werden können, wird sich deshalb auch mit großen Tragkörben versehen.

4.

Verstattet es die Zeit, so wird sie auch das vorrätliche Getreide in Säcke fassen und zum Forttransportiren bereit stellen.

Jede Hausfrau wird endlich sorgfältig darüber wachen, daß beim Einpacken und sonst mit dem Lichte nicht unvorsichtig umgegangen und nur Laternenlicht außer den Zimmern gebraucht wird.

Am zweckmäßigsten ist es, wenn auf dem Hausplatze und in den Kammern an den Decken eiserne Haaken befestigt, und an solche die Laternen gehängt werden.

XVII.

Instruction für die Einwohner der benachbarten Ortschaften Voigtsberg, Marxgrün, Obermarxgrün, Schloditz, Theuma, Altmannsgrün, Drosdorf, Hartmannsgrün, Lottengrün, Saulsdorf, Firschendorf, Willisgrün, Raasdorf, Görnitz, Unterwürschnitz, Oberwürschnitz, Marienei, Rebersreuth, Hundgrün, Ebersbach, Eichigt, Ober- und Unterhermsgrün, Ober- und Untertriebel, Pössel, Lauterbach, Schönbrunn, Bösenbrunn, Bobenneukirchen, Ottengrün, Dröda, Pirk, Groß- und Kleinzöbern, Seilsdorf, Raschau, Planschwitz, Dobeneck, Taltitz, Magwitz, Weischlitz, Kürbitz, Unter- und Oberlosa und Stöckigt.

V o r w o r t.

Die Einwohner in Delsnitz haben das Vertrauen zu ihren Nachbarn, daß sie ihnen in Feuersnoth gerne und willig hülfreich beispringen, und ihnen so viel als möglich helfen wollen, und in dieser Beziehung und Hinsicht glauben sie, wird es ihren Nachbarn lieb seyn, wenn sie mit einer kurzen Instruction im Betreff ihrer Dienstleistungen bei hiesiger Feuersgefahr versehen werden.

Dagegen wird aber auch den umliegenden Ortschaften die gewisse Zusicherung gegeben, daß ihnen in Feuersnoth schnelle und wirksame Hülfe von den hiesigen Einwohnern geleistet werden soll.

Die Punkte, die man beobachtet wissen möchte, sind folgende:

1.

Wenn ein benachbarter Ort von einem in Delsniß ausgebrochenen Schadenfeuer durch Sturmläuten, oder durch einen Feuerbothen oder durch den Augenschein in Kenntniß kommt; so hat der Dorfwächter diese Kunde schnell im Orte zu verbreiten.

2.

Es ist viel daran gelegen, daß diejenigen, die es verstehen die Art zu führen, mit einer Art oder Hacke herbeieilen, und den hiesigen zum Einreißen beorderten Einwohnern Beistand und Hülfe leisten. Der über die Abtheilung der Einreißer gesetzte Vorsteher ist an einem roth und weißen Federbusch kenntlich; an diesen wird jeder zu gelangen suchen, um sich anstellen zu lassen.

3.

Jeder, der eine Art bei sich führt, hat darauf Bedacht zu nehmen, daß er solche mittelst einer Vorrichtung an die Seite hängen kann, damit ihm die Art im Steigen nicht hindert, und damit, wenn es nöthiger ist, Wasser herbei zu schaffen, als einzureißen, er beim Wasserzubringen helfen kann.

4.

Diejenigen, die ohne Aerte kommen, stellen sich mit in die Reihen, durch die das Wasser den Spritzen zugeführt wird, oder helfen bei den Feuerleitern und Feuerhaaken, haben jedoch den Anordnungen der Vorsteher Folge zu leisten.

Ist es nöthig, daß das Wasser zu den Spritzen in Eimern und Stützen getragen wird; so werden sie gerne das Wasser zutragen helfen.

5.

Werden welche von ihnen beordert, bei den Druckwerken der Spritzen oder sonst wo Hand anzulegen; so werden sie sich dazu bereit und willig finden lassen.

6.

Diejenigen Ortschaften, welche Spritzen haben, bitten wir, mit solchen und den dazu benöthigten Eimern uns zu Hülfe zu eilen.

7.

Wenn ein von hier abgeschickter Feuerbothe einem benachbarten Richter von hiesiger Feuersgefahr Nachricht giebt; so werden wir es mit Dank erkennen, wenn der Richter dem nächsten Orte durch einen expressen Bothen ebenfalls davon sogleich Nachricht zukommen läßt.

In dem Falle, wenn in einem benachbarten Orte Feuer ausbricht, wird der Richter wohl thun, auch durch einen Eilbothen uns davon benachrichtigen zu lassen, weil wir wegen der niedrigen Lage hiesiger Stadt öfters ein auswärtiges Schadenfeuer nicht bald genug wahrnehmen.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Allgemeine Vorschriften.	5
Besondere Vorschriften, und zwar:	
Instruction für die Spritzenmeister.	14
Instruction für das Personale, welches die Röhre der Spritzen und Schläuche dirigirt.	16
Instruction für das zur Bewegung der Druckwerke an- gestellte Personale.	17
Instruction für diejenigen, so die Reihen zu ordnen haben.	18
Instruction für diejenigen, so in die Reihen treten.	19
Instruction für die zum Einreißen Beordneten und deren Vorsteher.	21
Instruction für die zu den Feuerleitern und Feuerhaaken Beordneten und deren Vorsteher.	22
Instruction für die zum Ausräumen Beordneten und deren Vorsteher.	24
Instruction für die Aufseher über das Fuhrwesen.	25

Instruction für die zur Besorgung des heißen Wassers Beorderten und deren Aufseher.	27
Instruction für die zum Wasserleiten Beorderten.	28
Instruction für die Eilbothen.	28
Instruction für die Tambours.	30
Instruction für den Thürmer.	30
Instruction für die Nachwächter.	32
Instruction für die Hausfrauen.	32
Instruction für die Einwohner der benachbarten Orts- schaften etc.	34

A n h a n g

zu den sub No. VI. und VII. enthaltenen
Instructionen.

Die zum Einreißen mit Aexten Beordneten haben die Feuerleitern und Feuerhaaken mit an Ort und Stelle zu schaffen, ingleichen auf die Ordre ihres Vorstehers bei Anlegung der Feuerleitern und Feuerhaaken hülfsreiche Hand zu leisten.

Ferner ist in der VII. Instruction aus Irrthum gesagt worden, daß die Feuerhaaken an die Mauerlatte angehaakt werden sollen. Nicht die Mauerlatte, sondern das auf solcher aufliegende Rähmenstück muß umhaakt und losgerissen werden. Damit die Feuerhaaken das Rähmenstück fassen können, müssen vorher von der untern Schaar Schindeln da, wo die Haaken angehaakt werden sollen, von unten hinauf einige Schindeln losgestoßen werden.

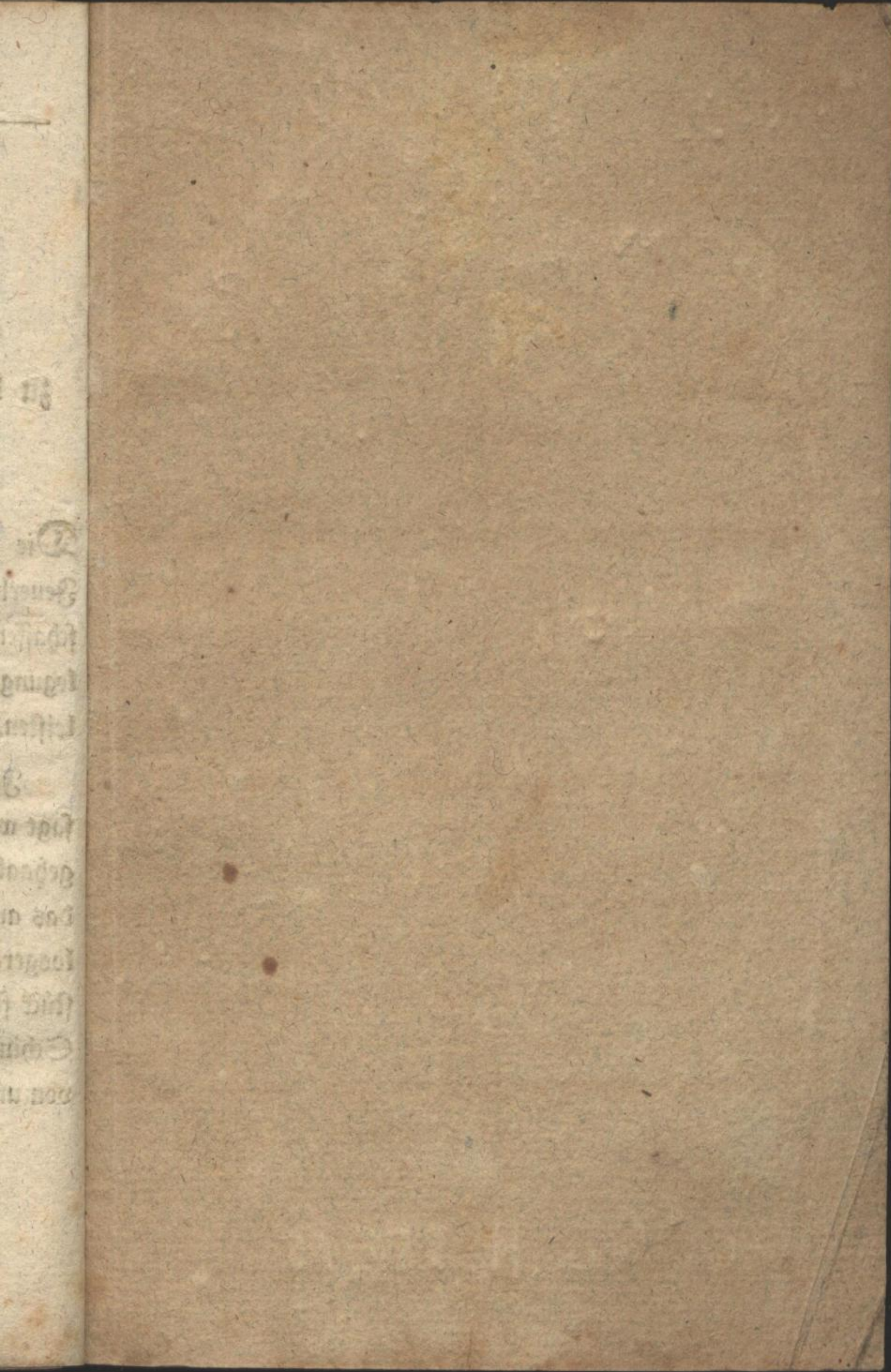
8 u d u 8

Im Jahr des No. VI und VII. christlichen

Christentum

Die fünf Gärten mit deren Töpfen haben die
Gartenkinder und Gartenkinder mit an der Stelle
sich zu befinden auf der Erde ist die Erde der
Lage der Gartenkinder und Gartenkinder. Und zu
Lage.

Genet ist in der VII. Töpfen aus Töpfen ge-
legt worden, das die Gartenkinder an die Gartenkinder an-
gebracht werden sollen. Und die Töpfen, sondern
das auf solcher Art die Gartenkinder und
Lagekinder werden. Und die Gartenkinder das die
sich lassen können, müssen vorher von der Gartenkinder
schreiben da, so die Gartenkinder und die
von ihnen durch einige Gartenkinder werden



113
②
Gen
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

H. Jac. H. 556, 15

1850

1850